

schaft und Technik sind die Schwerpunkte für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen abzuleiten, die in den Staatsplan Investitionen aufgenommen werden sollen, damit wissenschaftlich-technische Ergebnisse von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung und mit höchster ökonomischer Ergiebigkeit planmäßig in die Produktion überführt werden können.

§3

(1) Der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sind folgende volkswirtschaftliche Anforderungen zugrunde zu legen:

- Das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist so zu gestalten, daß mit jeder Mark eingesetzter Investitionsmittel ein hoher Zuwachs an Nationaleinkommen erwirtschaftet wird. Die mit den Plänen festgelegte Rückfluddauer ist einzuhalten.
- Die Arbeitsproduktivität ist schneller zu steigern als die Grundfondsausstattung. Die Investitionsquote muß größer sein als die Grundfondsquote des Kombines bzw. der Betriebe gleicher Erzeugnisgruppen im Jahr vor Inbetriebnahme der Investitionen.
- Die Investitionen sind darauf zu richten, daß mehr Arbeitsplätze eingespart als neue geschaffen werden. Dabei ist durch effektive Schichtarbeit die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds weiter zu verbessern.
- Jeder Investition sind die neuesten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse mit dem Ziel zugrunde zu legen, daß
 - eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Qualität, Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten erreicht wird. Den Maßstab bildet der Welthöchststand.
- Der Bauanteil von Investitionsvorhaben darf die mit den Plänen festgelegte Höchstgrenze am Gesamtwertumfang nicht überschreiten.
- Die Investitionsvorhaben sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu realisieren. Die staatlich festgelegten Bauzeitrichtwerte bzw. -normative sind einzuhalten bzw. zu unterbieten.
- Die Investitionen sind in engem Zusammenwirken mit den Werktätigen vorzubereiten und für die weitere Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu nutzen. Dazu sind die arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsorganisation und die arbeitshygienischen Normative durchzusetzen sowie eine weitere Verringerung der Unfallrisiken zu erreichen und keine neuen Arbeiterschwernisse zuzulassen.

(2) Die Investitionsauftraggeber sind für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben verantwortlich. Die Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, des Außenhandels, der Energieversorgung, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, der Versorgung, der Betreuung, der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Räte sind verpflichtet, auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben mitzuwirken und die planmäßige Durchführung mit ihren Lieferungen und Leistungen zu sichern.

(3) Voraussetzung für die Vorbereitung einer Investition ist

- die Begründung ihrer Notwendigkeit,
- die Aufnahme der Investition in den Staatsplan Investitionen bzw. in die Pläne der Vorbereitung.

(4) Voraussetzung für die Durchführung einer Investition ist, daß

- die Vorbereitung mit der Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist,
- die Investition Bestandteil des Investitionsplanes des Investitionsauftraggebers ist.

— die Eigenwirtschaftung der finanziellen Mittel für die

- Vorhaben, die aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden sollen, gewährleistet ist.

Abschnitt 2

Vorbereitung von Investitionen

Ausarbeitung der Aufgabenstellung

§4

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die Zielstellungen zur Leistungs-, Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung und zur Exportwirksamkeit der Produktion bzw. Leistung, die durch das Investitionsvorhaben zu verwirklichen sind, sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung in einer Aufgabenstellung auszuarbeiten und vorzugeben. Dazu ist die volkswirtschaftlich effektivste Variante einer Investition zu ermitteln. Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Erzeugnissen bzw. Leistungen und seine Deckung ist mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und nachzuweisen.

(2) Die Ausarbeitung der Aufgabenstellung hat entsprechend den im Staatsplan Investitionen bzw. in den Plänen der Vorbereitung enthaltenen ökonomischen Zielstellungen und Terminen zu erfolgen.

(3) Die Aufgabenstellung hat, ausgehend von kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, konkrete Zielstellungen für das zu erreichende wissenschaftlich-technische, arbeitswissenschaftliche und ökonomische Niveau der Investitionen und der Erzeugnisse bzw. Leistungen zu enthalten. Das schließt den Nachweis der Umweltverträglichkeit, der verfahrenstechnischen und technologischen Lösung sowie Zielstellungen zur sicheren und erschwernisfreien Gestaltung der Arbeitsbedingungen ein. Die Investitionsauftraggeber haben die Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Zielstellungen und Terminen der Pflichtenhefte und Erneuerungspässe für Aufgaben der Forschung und Entwicklung nachzuweisen. Zur Sicherung eines hohen wissenschaftlich-technischen Niveaus der Investitionen sind wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien einzubeziehen. Sind andere Betriebe an der Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs beteiligt, hat der Investitionsauftraggeber zu gewährleisten, daß bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung über noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(4) Importe für Investitionen sind nur vorzusehen, wenn die Nichtdurchführbarkeit der Investition unter Nutzung eigener Kapazitäten und Ressourcen nachgewiesen wurde. Bei Notwendigkeit von Importen sind die Prinzipien strengster Sparsamkeit und rationeller Verwendung zugrunde zu legen. Die Möglichkeiten der internationalen Arbeitsteilung mit den RGW-Ländern sind dabei konsequent zu nutzen. Die Investitionsauftraggeber haben die zuständigen Außenhandelsbetriebe in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Die Außenhandelsbetriebe haben durch ihre Mitwirkung zu sichern, daß der Aufgabenstellung reale Bedingungen für den Import, einschließlich Importaufwand, zugrunde gelegt werden können. Vor Beantragung der Importgenehmigung und vor Vertragsabschluß über den Import ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend den dazu getroffenen speziellen Festlegungen nochmals zu prüfen. Die Investitionsauftraggeber haben den für die wissenschaftliche Begutachtung vorgesehenen Wissenschaftlern des Forschungsrates der DDR gezielt die Möglichkeit zu geben, den internationalen Stand der Technik der Produktionsausrüstungen und Anlagen kennenzulernen.

(5) Die Investitionsauftraggeber haben die volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produk-